

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

25.8.1934 (No. 29)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 25. August 1934.

Nr. 29

Zu § 2 der VO. über Auflassungen usw. vom 11. 5. 1934 (RGBl. I S. 378). Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers v. 9. 8. 1934. — Deutsche Justiz S. 1018. —

Nach § 2 der VO. über Auflassungen usw. vom 11. 5. 1934 (RGBl. I S. 378) hat die zur Entgegennahme der Auflassung befugte Stelle die Entgegennahme der Auflassungserklärung abzulehnen, wenn nicht „die nach § 313 BGB. erforderliche Urkunde“ vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird. Der § 313 BGB. fordert den gerichtlich oder notariell beurkundeten Grundstücksveräußerungsvertrag. Der Artikel 142 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat aber dem Landesrecht vorbehalten, zu bestimmen, daß der Vertrag über die Veräußerung eines in dem betreffenden Lande gelegenen Grundstücks nicht bloß durch Gerichte oder Notare, sondern auch durch andere Behörden und Beamte beurkundet werden kann. Von dieser Ermächtigung haben die Landesgesetzgeber Gebrauch gemacht. So sind z. B. nach preußischem Recht (Art. 122 Abs. 1 Satz 3 preuß. FGG., Art. 12 § 3 preuß. BGBB.) im vormaligen Herzogtum Nassau an Orten, die nicht Sitz eines Amtsgerichts sind, die Ortsgerichte zuständig, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsgerichtsbezirks zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Grundstücke nicht mehr als 500 RM beträgt.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob für die Auflassung ein Grundstücksveräußerungsvertrag genügt, der in zulässiger Weise (Art. 142 GG BGB.) von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle beurkundet worden ist. Insbesondere ist bezweifelt worden, ob ein Grundstücksveräußerungsvertrag ausreicht, den ein Ortsgericht im Rahmen seiner oben erwähnten Zuständigkeit beurkundet hat. Zur Behebung dieser Zweifel sei auf folgendes hingewiesen:

Durch § 2 der VO. über Auflassungen usw. sollte der Beurkundungszwang, wie er bisher schon in Teilen Deutschlands auf Grund des § 98 der Grundbuchordnung durch das Landesrecht geübt wurde, aus Gründen der Verkehrssicherheit im Grundstücksverkehr auf das ganze Reich ausgedehnt werden. Dagegen sollte in die Zuständigkeitsregelungen, die das Landesrecht auf Grund des Art. 142 GG BGB. für die Beurkundung des Grundstücksveräußerungsvertrags getroffen hat, nicht eingegriffen werden. Wenn also auf Grund des Art. 142 GG BGB. durch Landesrecht außer den Gerichten und Notaren auch

andere Behörden und Beamte zur Beurkundung des Grundstücksveräußerungsvertrags für zuständig erklärt sind, so können diese Behörden und Beamte im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch weiterhin Grundstücksveräußerungsverträge beurkunden, und es steht die von ihnen errichtete Urkunde über die Grundstücksveräußerung der gerichtlichen oder notariellen Urkunde des § 313 Satz 1 BGB. gleich. Unter den Begriff der „nach § 313 BGB. erforderlichen Urkunde“ im Sinne des § 2 der VO. über Auflassungen usw. fallen daher nicht nur die gerichtlich oder notariell beurkundeten Grundstücksveräußerungsverträge, sondern auch solche Verträge dieser Art, die im Rahmen des Art. 142 GG B G B. durch eine nach Landesrecht zuständige Stelle beurkundet sind. Die Auffassung entspricht dem, was schon bisher im Geltungsbereich des § 98 G B V. in der Praxis allgemein eingenommen wurde.

Allg. Reg. V 29.

Straffreiheitsgesetz vom 7. 8. 1934 und Reichskriminalstatistik. Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers v. 14. 8. 1934. — Deutsche Justiz S. 1044. —

Über die Einstellung gerichtlich anhängiger Strafverfahren durch das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 769) sind Zählkarten für die Reichskriminalstatistik nicht auszufüllen.

Allg. Reg. XIV 6, XVII 14.

Saarabstimmung. Sicherung des Abstimmungsrechts bei Gefangenen. Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers v. 14. 8. 1934. — Deutsche Justiz S. 1043. —

Die Saarabstimmung findet am 13. Januar 1935 im Saargebiet statt. Die Regierungskommission für das Saargebiet hat über die Berechtigung zur Abstimmung folgendes bekanntgemacht:

„Stimmberichtig für die Volksabstimmung ist ohne Unterschied des Geschlechts oder der Staatsangehörigkeit jede Person, welche folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Im Zeitpunkt der Abstimmung muß sie volle 20 Jahre alt sein.
- b) Am 28. Juni 1919 muß sie die Eigenschaft eines Einwohners des Saargebiets besessen haben.

Die Einwohnereigenschaft muß jedem zuerkannt werden, der am 28. Juni 1919 seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem Orte des Saargebiets hatte und sich dort niedergelassen hatte, mit der Absicht, dort zu bleiben.

Der zeitweilige Aufenthalt im Saargebiet am 28. Juni 1919 zieht die Einwohner-eigenschaft nicht nach sich.

Gingegen zieht die zeitweilige Abwesenheit vom Saargebiet gerade am 28. Juni 1919 für diejenigen Personen, die dasselbe bewohnten, nicht von selbst den Verlust der Einwohner-eigenschaft nach sich.

Die Tatsache allein, daß jemand im Saargebiet Militärdienst irgendwelcher Art abgeleistet hat, bewirkt die Einwohnereigenschaft nicht. Stimmberechtigt ist niemand, der seinen Aufenthalt im Saargebiet im Militär- oder Zivildienst lediglich für die Bedürfnisse der militärischen Besetzung genommen hatte.

Der Aufenthaltsort am 28. Juni 1919 der Minderjährigen und der Entmündigten ist derjenige der Personen, welche die väterliche oder die vormundschaftliche Gewalt über sie ausübten.

Der Aufenthalt der Eltern oder des Vormunds hat keine entscheidende Wirkung im Falle des Minderjährigen, welcher zu jener Zeit von seinen Eltern oder seinem Vormund getrennt lebte und selber seinen Unterhalt bestritt.

Der Aufenthalt der verheirateten Frau ist der ihres Ehemannes, es sei denn, daß gesetzliche Trennung zwischen ihnen erfolgt sei oder daß sie ihren eigenen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb desjenigen ihres Mannes begründet habe.

Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen die Entmündigten, die in einer Irrenanstalt untergebrachten Personen und diejenigen, welche infolge einer rechtskräftigen Entscheidung der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind, es sei denn, daß die Verurteilung wegen eines politischen Deliktes erfolgt sei.

Nur wer in der Liste der Abstimmungsberechtigten eingetragen ist, darf abstimmen.

Jeder Stimmberechtigte verfügt bloß über eine Stimme."

Der Antrag auf Eintragung in die Abstimmungsberechtigtenliste muß angeben:

1. die Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und den Beruf des Antragstellers (und im Falle einer Berufsänderung denjenigen, den er am 28. Juni 1919 ausübte) sowie die Vornamen seines Vaters und ferner, falls es sich um eine verheiratete Frau handelt, die Namen und Vornamen ihres Ehemannes (und im Falle einer Veränderung des Familienstandes nach dem 28. Juni 1919 den Familiennamen, den sie an diesem Datum trug);
2. die Gemeinde, wo er die Einwohnereigenschaft am 28. Juni 1919 hatte;
3. den gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt des Antrages;
4. die Anschrift im Saargebiet, unter der die Mitteilungen zuzufenden sind.

Der Antrag ist von den Stimmberechtigten mit seinem Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Er ist an den Gemeindevorstand des Bezirks, in dem der Abstimmungsberechtigte am 28. Juni 1919 seinen Wohnsitz gehabt hat, zu richten. Unter Bezirk ist die Bürgermeisterei zu verstehen, zu der die Gemeinde, in der der Abstimmungsberechtigte am 28. Juni 1919 gewohnt hat, gehört. Die Angabe einer Anschrift im Saargebiet ist notwendig, weil die für die Ausübung der Abstimmung erforderlichen, von der Abstimmungskommission bzw. ihren Organen auszufertigenden Abstimmungsausweise nur an eine genau bezeichnete Anschrift innerhalb des Saargebiets versandt werden; es findet also eine unmittelbare Übersendung der

Ausweise an die Antragsteller nicht statt. Dem Abstimmungsberechtigten ist die Angabe folgender Anschrift zu empfehlen:

Beratungsstelle der Deutschen Front für Abstimmungs-
berechtigte, Saarbrücken III, Kaiserstr. 9.

Diese Stelle wird sodann unaufgefordert und unentgeltlich die von der Abstimmungskommission ausgestellten Abstimmungsausweise den Antragstellern an ihren jetzigen Wohnsitz übersenden. Es ist aber auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Abstimmungsberechtigten die genaue Anschrift von Verwandten, Geschäftsfreunden usw. angeben. In diesem Falle haben die Abstimmungsberechtigten selbst dafür Sorge zu tragen, daß durch die von ihnen angegebenen Personen die Abstimmungsausweise rechtzeitig ihnen übersandt werden. Als Anschrift im Saargebiet kann auch die zuständige Bürgermeisterei im Saargebiet angegeben werden.

Der Antrag muß vor dem 1. September 1934 dem Gemeindeausschuß zugehen, der den Empfang zu bescheinigen hat.

Dem Antrag sind nach Artikel 18 der Wahlordnung nach Möglichkeit Beweisstücke beizufügen, aus denen sich die Abstimmungsberechtigung ergibt. Als solche Beweise sind neben polizeilichen An- und Abmeldungen insbesondere Steuerbescheide, Lohnzettel, Bescheinigungen der seinerzeitigen Arbeitgeber, Bestätigungen der Kranken-(usw.) Kassen, Arbeits- und Dienstbücher, Licht- und Wasserzinsrechnungen und anderes mehr anzusehen. Insbesondere ist als derartiges Beweisstück die Bescheinigung zu betrachten, die sich der Abstimmungsberechtigte von der zuständigen Gemeindebehörde des Saargebiets über seinen dortigen Aufenthalt am 28. Juni 1919 hat ausstellen lassen. Wenn derartige Unterlagen nicht beigebracht werden können, so kann — vorbehaltlich der Rechtsprechung des für die Saarabstimmung eingesetzten Abstimmungsgerichts — der Abstimmungsberechtigte seine Einwohnereigenschaft im Saargebiet am Stichtag — 28. Juni 1919 — durch Benennung von Zeugen, äußerstenfalls durch eidesstattliche Versicherung nachweisen.

Vordrucke für die Anträge sind bei der Reichsdruckerei in Berlin kostenlos erhältlich; sie sind im Bedarfsfalle von ihr mit dem Ersuchen um beschleunigte Lieferung sofort anzufordern.

Die in dem Vordruck gestellten Fragen sind peinlich genau zu beantworten, da andernfalls die Ausübung des Abstimmungsrechts gefährdet ist. Briespapier und Umschläge mit amtlichem Wasserzeichen, Dienststempel oder Aufdruck sind für diese Anträge nicht zu verwenden.

Ich ersuche die Vorsteher der Gefangenenanstalten der Justizverwaltung darauf hinzuwirken, daß alle abstimmungsberechtigten Gefangenen sich durch rechtzeitigen Antrag auf Eintragung in die Abstimmungslisten ihr Stimmrecht erhalten.

Ob und inwieweit den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden kann, ihr Stimmrecht auszuüben, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.

Allg. Reg. XVI 1, XIX 2.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.